Aufenthaltskategorien im Asylbereich

Status	Asylsuchende	Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
Wer fällt darunter?	Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Verfahren beim SEM oder beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist.	Personen mit negativem Asylentscheid, bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist.	Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, denen aber wegen Ausschlussgründen kein Asyl gewährt wurde.	Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind und denen Asyl gewährt wurde.	Personen, denen in der Schweiz Schutz gewährt wurde.
Bewilligungsart	Ausweis N	Ausweis F	Ausweis F	Ausweis B	Ausweis S
Gültigkeitsdauer	Wird mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausgestellt und kann jeweils um bis zu 6 Monate verlängert werden. Die Gültigkeit erlischt mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens.	Wird auf 12 Monate befristet ausgestellt und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Status F kann durch Verfügung des SEM aufgehoben werden, wenn der Erteilungsgrund wegfällt.	Wird auf 12 Monate befristet ausgestellt und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. In Ausnahmefällen können Flüchtlinge ihre Rechtsstellung auch wieder verlieren.	Muss in der Regel jährlich verlängert werden. In Ausnahmefällen können Flüchtlinge ihre Rechtsstellung auch wieder verlieren.	Wird auf 12 Monate befristet ausgestellt und jährlich verlängert, sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wurde.
Ausweiswechsel	Härtefallbewilligung B: Frühestens nach 5 Jahren (Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 31 VZAE).	Härtefallbewilligung B: Vertiefte Prüfung nach 5 Jahren (Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE).	Härtefallbewilligung B: Vertiefte Prüfung nach 5 Jahren (Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE).	Niederlassungsbewilligung C: Nach 10 Jahren; vorzeitige Erteilung nach 5 Jahren bei besonders guter Integration möglich.	Aufenthaltsbewilligung B: Nach 5 Jahren, sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wurde. Die Aufenthaltsbewilligung bleibt bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet (Art. 74 Abs. 2 AsylG.).
Sozialhilfezuständigkeit (Kanton Bern)	Kanton (GSI), Auftrag an regionale Partner (rP).	Bis 7 Jahre nach Einreise: Kanton (GSI), Auftrag an rP. Mehr als 7 Jahre: kommunale Sozialdienste. Ausnahme: offensichtlich nicht integrierte vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Art. 3 SAFV).	Bis 7 Jahre nach Einreise: Kanton (GSI), Auftrag an rP. Mehr als 7 Jahre: kommunale Sozialdienste.	Bis 5 Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs: Kanton (GSI), Auftrag an rP. Mehr als 5 Jahre: kommunale Sozialdienste.	Kanton (GSI), Auftrag an rP. Nach 10 Jahren Schutzgewährung: kommunale Sozialdienste.

Status	Asylsuchende	Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
Bemessung Sozialhilfe (Kanton Bern)	Gemäss kantonalen Asylsozialhilferichtlinien (SAFG; SAFV).	In Zuständigkeit rP: nach Asylsozialhilferichtlinien (SAFG; SAFV). In Zuständigkeit Gemeinde: gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern (Art. 8 Abs.4 SHV).	Gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern und SKOS-Richtlinien.	Gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern und SKOS-Richtlinien.	In Zuständigkeit rP: nach Asylsozialhilferichtlinien (SAFG; SAFV). In Zuständigkeit Gemeinde: gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern und SKOS-Richtlinien.
Abgeltung Sozialhilfe	Bund (SEM) mit Globalpauschale bis Ablauf der Ausreisefrist (Art. 20 AsylV 2).	Erste 7 Jahre: Bund (SEM) mit Globalpauschale, danach Kanton/Gemeinden (Art. 87 Abs. 3 AIG).	Erste 7 Jahre: Bund (SEM) mit Globalpauschale, danach Kanton/Gemeinden (Art. 87 Abs. 3 AIG).	Bis 5 Jahre nach Einreichung des Gesuchs: Bund (SEM) mit Globalpauschale, danach Kanton/Gemeinden (Art. 88 Abs. 3 AsylG).	Erste 5 Jahre während Schutzgewährung: Bund (SEM) mit Globalpauschale (Art. 20 AsylV 2), danach weitere 5 Jahre reduzierte Globalpauschale (Art. 24 Abs. 3 AsylV2).
Unterbringung (Kanton Bern)	Keine freie Wohnsitzwahl innerhalb des zugewiesenen Kantons. Kollektivunterkunft, Ausnahmen nur bei vulnerablen Personen (Art. 35 Abs. 2 lit. b SAFG i.V.m. Art. 45 SAFV) oder bei Familien mit Kindern (Art. 35 Abs. 2 lit. c SAFG i.V.m. Art. 46 SAFV) möglich.	Keine freie Wohnsitzwahl innerhalb des zugewiesenen Kantons. 1. Phase: Kollektivunterkunft. 2. Phase: Wohnung in Gemeinden bei Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 37 Abs. 3 SAFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 SAFV). Ausnahmen sind vorgesehen für: besonders verletzliche Personen (Art. 35 Abs. 2 lit. b SAFG i.V.m. Art. 45 SAFV) oder für Familien mit Kindern (Art. 35 Abs. 2 lit. c SAFG i.V.m. Art. 46 SAFV).	Grundsätzlich freie Wohnsitzwahl innerhalb des zugewiesenen Kantons (Art. 26 FK). 1. Phase: Kollektivunterkunft. 2. Phase: Wohnung in Gemeinden. Wohnungssuche wird nur bei Erfüllen der Integrationskriterien unterstützt (Art. 37 Abs. 3 SAFG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 SAFV). Ausnahmen sind vorgesehen für: besonders verletzliche Personen (Art. 35 Abs. 2 lit. b SAFG i.V.m. Art. 45 SAFV) oder für Familien mit Kindern (Art. 35 Abs. 2 lit. c SAFG i.V.m. Art. 46 SAFV).	Grundsätzlich freie Wohnsitzwahl innerhalb des zugewiesenen Kantons (Art. 26 FK). 1. Phase: Kollektivunterkunft. 2. Phase: Wohnung in Gemeinden. Wohnungssuche wird nur bei Erfüllen der Integrationskriterien unterstützt (Art. 37 Abs. 3 SAFG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 SAFV). Ausnahmen sind vorgesehen für: besonders verletzliche Personen (Art. 35 Abs. 2 lit. b SAFG i.V.m. Art. 45 SAFV) oder für Familien mit Kindern (Art. 35 Abs. 2 lit. c SAFG i.V.m. Art. 46 SAFV).	Private Unterbringung oder in einer Kollektivunterkunft, wenn keine private Unterbringung vorhanden ist. Unterbringung ist nicht an das Erreichen der Integrationskriterien nach Art. 40 Abs. 1 SAFV gebunden.
Integrationsmassnahmen (Kanton Bern)	Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme. Niederschwellige Sprachförderung.	Individueller Integrationsplan; Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration.	Individueller Integrationsplan; Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration.	Individueller Integrationsplan; Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration.	Bundesgelder für die sprachliche Integration, CHF 3'000 pro Person und pro Jahr. Individuelle Massnahmen für die berufliche Integration.

Status	Asylsuchende	Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
Erwerbstätigkeit	Arbeitsverbot während Aufenthalt in Bundesasylzentrum (Art. 43 Abs. 1 AsylG), danach Voraussetzungen gemäss AIG (Art. 18 ff. AIG, u.a. Inländer:innenvorrang und Bewilligungspflicht). Bei einem negativen Asylentscheid und nach Ablauf der Ausreisefrist erlischt die Bewilligung.	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich; Meldepflicht: Der Arbeitsantritt muss bei der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden. Von der Meldepflicht ausgenommen: wenn die Erwerbstätigkeit der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung dient und der Bruttomonatslohn max. CHF 600.- beträgt oder es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung handelt (Art. 65 Abs. 7 VZAE)	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich; Meldepflicht: Der Arbeitsantritt muss bei der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden. Von der Meldepflicht ausgenommen: wenn die Erwerbstätigkeit der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung dient und der Bruttomonatslohn max. CHF 600.- beträgt oder es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung handelt (Art. 65 Abs. 7 VZAE)	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich; Meldepflicht: Der Arbeitsantritt muss bei der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden. Von der Meldepflicht ausgenommen: wenn die Erwerbstätigkeit der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung dient und der Bruttomonatslohn max. CHF 600.- beträgt oder es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung handelt (Art. 65 Abs. 7 VZAE)	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich; Bewilligungspflicht: Der Arbeitsantritt muss vom Amt für Wirtschaft bewilligt werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden.
Familiennachzug	Grundsätzlich nicht möglich.	Laut Art. 85c Abs. 1 AIG gilt eine Wartefrist von 3 Jahren ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Gemäss Bundesverwaltungsgericht muss ein Gesuch jedoch bereits nach 1.5 Jahren individuell geprüft werden. Voraussetzungen u.a. Sozialhilfeunabhängigkeit und bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85c Abs. 1 lit. a-e AIG) und Berücksichtigung der Nachzugsfristen (Art. 74 Abs. 3 VZAE).	Laut Art. 85c Abs. 1 AIG gilt eine Wartefrist von 3 Jahren ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Gemäss Bundesverwaltungsgericht muss ein Gesuch jedoch bereits nach 1.5 Jahren individuell geprüft werden. Voraussetzungen u.a. Sozialhilfeunabhängigkeit und bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85c Abs. 1 lit. a-e AIG) und Berücksichtigung der Nachzugsfristen (Art. 74 Abs. 3 VZAE).	Familiennachzug ist ohne Wartefrist möglich für Ehegatt:innen und minderjährige Kinder bei Trennung durch Flucht (Art. 51 AsylG). Sonst u.a. bei Sozialhilfeunabhängigkeit und bedarfsgerechter Wohnung (Art. 44 AIG) und unter Berücksichtigung der Nachzugsfristen (Art. 47 AIG).	Familiennachzug ist möglich für Ehegatt:innen und minderjährige Kinder bei Trennung durch Flucht, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 71 Abs. 1 lit. b AsylG).

Status	Asylsuchende	Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
Kantonswechsel	Nur möglich bei schwerwiegender Gefährdung, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei Zustimmung beider Kantone (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).	Bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei schwerwiegender Gefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Sozialhilfeunabhängigkeit, Arbeitsweg von mehr als 90 Min. oder mit öV nicht/kaum machbar) bei unbefristeter Erwerbstätigkeit oder zur beruflichen Grundbildung oder bei Zustimmung beider Kantone (Art. 85b AIG i.V.m. Art. 67a VZAE).	Bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung. Bei anderen Gründen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 85b Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 AIG), d.h. es dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen (z.B. Sozialhilfeabhängigkeit).	Bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung. Bei anderen Gründen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Art. 26 FK i.V.m. Art. 58 AsylG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 AIG), d.h. es dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (z.B. Sozialhilfeabhängigkeit).	Nur möglich bei schwerwiegender Gefährdung oder bei Anspruch auf Einheit der Familie (Art. 44 AsylV 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). In allen anderen Fällen ist die Zustimmung beider Kantone notwendig, insbesondere bei: Umzug in eine passende Wohnung; Umzug zu entfernten Verwandten oder Bekannten; Umzug wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (unter folgenden Bedingungen: finanzielle Selbstständigkeit, seit 12 Monaten bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder unzumutbarer Arbeits-/Ausbildungsweg oder unzumutbare Arbeits-/Ausbildungszeiten).
Auslandreisen	Ausnahmsweise, nach streng definierten Kriterien (Art. 9 RDV).	Bis 3 Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme analog Asylsuchende (Art. 9 RDV). Nach 3 Jahren bei guter Integration auch aus anderen Gründen möglich (Art. 9 Abs. 4 RDV).	Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 59 Abs. 2 AIG). Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das jeweilige Heimat- oder Herkunftsland (Art. 59c AIG).	Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 59 Abs. 2 AIG). Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das jeweilige Heimat- oder Herkunftsland (Art. 59c AIG).	Grundsätzlich möglich (Art. 9 Abs. 8 RDV). Hält sich eine Person mit Status S allerdings länger als 15 Tage pro Quartal im Heimat- oder Herkunftsstaat auf, kann der vorübergehende Schutz widerrufen werden (Art. 78 Abs. 1 Bst c AsylG; Art. 51 AsylV 1). Wird der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt, erlischt der Schutzstatus (Art. 79 Bst. a AsylG). Das SEM prüft jeden Einzelfall individuell.

Abkürzungen

AIG – Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
AsylG – Asylgesetz
AsylV 1 – Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen
AsylV 2 – Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
FK – Flüchtlingskonvention, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
GSI – Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration
RDV – Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
rP – regionale Partner (SRK, ABO, ASD, ORS, SZB)
SAFG – Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
SAFV – Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
SEM – Staatssekretariat für Migration
SHV – Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe
SKOS – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
VZAE – Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit